



Die Satzung

Inhalt

- §1 Name und Sitz des Vereins
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Erwerb der Mitgliedschaft
- §4 Ende der Mitgliedschaft
- §5 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
- §6 Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr
- §7 Organe des Vereins
- §8 Vorstand
- §9 Vorstandschaft
- §10 Haftungsbeschränkung
- §11 Kassenprüfer
- §12 Mitgliederversammlung
- §13 Einberufung von Mitgliederversammlungen
- §14 Beschlussfähigkeit
- §15 Ablauf von Mitgliederversammlungen,
Beschlussfassung
- §16 Protokollierung von Beschlüssen
- §17 Datenschutz
- §18 Auflösung des Vereins, Wegfall des Vereinszwecks

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen » **Salut Unterpleichfeld** «
2. Der Verein hat seinen Sitz in Unterpleichfeld
3. Als Gerichtsstand gilt Würzburg

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Partnerschaft zwischen der Gemeinde Unterpleichfeld und den französischen Gemeinden Grainville-sur-Odon, Cheux und St. Manvieu-Norrey.
Dieser Zweck soll verwirklicht werden insbesondere durch
 - Vermittlung und Pflege von Kontakten auf sportlicher, kultureller, schulischer, wirtschaftlicher, ökologischer, politischer, beruflich-fachlicher, religiöser und sozialer Ebene zwischen Vereinen, Gruppen und Bürgern der Partnergemeinden,
 - Förderung von Jugendaustausch,
 - Veranstaltung von Partnerschaftstreffen abwechselnd in den französischen Partnergemeinden und Unterpleichfeld.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

>>> Ein Formular für Ihre Beitrittserklärung

1. Mitglied kann jede Person, die diese Satzung anerkennt, durch Beschluss der Vorstandschaft werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Für natürliche Personen ist
 - a. aktive Mitgliedschaft,
 - b. Ehrenmitgliedschaftmöglich.
3. Die Gemeinde Unterpleichfeld ist Mitglied. Die Gemeinde zahlt keinen Mitgliedsbeitrag.

4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder (Personen, die sich in besonderer Weise um die Partnerschaft verdient gemacht haben) ernennen.
5. Die aktive Wahlberechtigung eines Mitgliedes beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet für natürliche Personen

- a. Bei natürlichen Personen durch Tod mit dem Todestag
- b. durch Austritt
- c. durch Ausschluss

§ 5 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds kann spätestens bis zum 30.9. eines Jahres mit Wirkung zum Jahresende gekündigt werden.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
3. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Der Ausschluss der Gemeinde Unterpleichfeld ist nicht zulässig.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zum Jahresanfang bzw. im 1. Monat der Mitgliedschaft fällig.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden bei Ausscheiden eines Mitglieds nicht erstattet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Vorstandschaft
 - c. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils allein.

§ 9 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a. dem 1. und 2. Vorsitzenden (Vorstand)
 - b. dem Schatzmeister
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde Unterpleichfeld kraft Amtes. Der Bürgermeister kann sich durch den Partnerschaftsbeauftragten der Gemeinde vertreten lassen.
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt.
3. Die Vorstandschaft kann bei Bedarf besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.
4. Die Vorstandschaft hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die die Vorstandschaft im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§10 Haftungsbeschränkung

1. Die Vorstandschaft kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.
2. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die die Vorstandschaft im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 11 Kassenprüfer

1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei geeignete Mitglieder zu Kassenprüfern zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie haben das Recht, jederzeit die finanziellen Vorgänge des Vereins zu überprüfen.
2. Anzahl und Zeitpunkte der Kassenprüfungen bestimmen die Kassenprüfer selbst. Es ist mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Prüfung durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Vereinsorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichts und des Berichtes der Kassenprüfer
- b) die Entlastung der Vorstandschaft
- c) die Wahl von Mitgliedern der Vorstandschaft und zweier Rechnungsprüfer
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
- f) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn eine Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch Veröffentlichung in den offiziellen Vermeldungen der Gemeinde einberufen. Dabei ist die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Anträge zur Tagesordnung können bis eine Woche vor der Versammlung an den Vorstand eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können in der Mitgliederversammlung besprochen werden; eine Beschlussfassung findet nicht statt.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sind.

§ 15 Ablauf von Mitgliederversammlungen, Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet.
2. Die Leitung der Sitzung kann an ein Mitglied der Vorstandschaft delegiert werden.
3. Wahlen erfolgen durch Handzeichen mit Ausnahme der Wahl des 1. Vorsitzenden, der schriftlich gewählt wird.
4. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Dreiviertelmehrheit ist erforderlich
 - a. bei Ausschluss von Mitgliedern,
 - b. bei Satzungsänderungen,
 - c. bei Änderung des Vereinszwecks,
 - d. bei Auflösung des Vereins.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

1. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, der Anzahl der anwesenden Mitglieder sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
2. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Datenschutz

>>> Die Datenschutzrichtlinien des Vereins

1. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von persönlichen Daten richtet sich nach den einschlägigen Datenschutzgesetzen und weiterhin nach von der Vorstandschaft beschlossenen Datenschutzrichtlinien.

§ 18 Auflösung des Vereins, Wegfall des Vereinszwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Unterpleichfeld, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Satzung erstmals beschlossen am 01.08.2012

Satzung korrigiert am 14.03.2012

Satzung korrigiert am 13.08.2013

Jochen Mayr

Gisela Widmann



Donis Rott

Malen Kehn

Wunder

P. Nahl

Anna J.R.

H. Wolff

Brigitte B.

Freudinger Maria

H. Meyer

W. Jahn

Satzung des Vereins Salut Unterpleichfeld - Fassung vom 13.08.2013